

Verordnung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung)

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 G. v. 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Coesfeld, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden. Die derzeit gültigen Bewohnerparkzonen sind im als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Coesfeld mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für diese Zone ausgestellt. Den Antragstellenden darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen und sie müssen Halter/-in des Kraftfahrzeuges sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Anspruchsberechtigte erhalten nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.
- (2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem Kfz-Kennzeichen und Kfz-Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen.
- (3) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von 6 Monaten, einem Jahr oder zwei Jahren ausgestellt. Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (4) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenverordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden folgende Gebühren erhoben: für eine Laufzeit von sechs Monaten 57,50 Euro, für eine Laufzeit von einem Jahr 85,00 Euro, für eine Laufzeit von zwei Jahren 140,00 Euro. Die Gebühren umfassen einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 30,00 Euro je Ausstellung sowie einen Vorteilsanteil in Höhe von 55,00 Euro je Jahr der Laufzeit. Der Verwaltungskostenanteil fällt bei einer Laufzeit von zwei Jahren nur einmal an.

Diese Gebühr fällt für alle ab dem 01.01.2027 beginnenden Gültigkeitszeiträume an, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung.

- (2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises und ist vor der Aushändigung zu entrichten.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr 30,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert. Die Gebühr ist ebenfalls vor Ersatzausstellung oder Änderung des Bewohnerparkausweises fällig.
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenerstattung nicht möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan der Bewohnerparkzonen

